

Übung für Fortgeschrittene im Sommersemester 2026 –

Hausarbeit: „*In München steht ein Konsulat...*“

Am 24. Februar 2025 findet vor dem Generalkonsulat des Staates X in München eine Demonstration statt, die zuvor ordnungsgemäß angezeigt wurde. 13 Aktivistinnen und Aktivisten protestieren dort – als Auftakt zu fortan wöchentlich stattfindenden Kundgebungen am selben Ort – gegen militärische Einsätze des Staates X in dessen Nachbarstaat Y. Zum Ausdruck ihres Protests projiziert die deutsche Demonstrantin A mittels eines Beamers Bilder auf die Fassade des Konsulatsgebäudes, das im Eigentum des Staates X steht. Die gezeigten Fotos dokumentieren Kriegsverbrechen der Streitkräfte des Staates X und zeigen zu diesem Zweck etwa Massengräber und Leichen getöteter Angehöriger der Zivilbevölkerung. Der Beamer, der A gehört, wird durch einen Dieselmotor betrieben und von A überwacht, die daher während der Aktion einen Gehörschutz (Marke Horchamal, Typ Hä-3) trägt, der sie akustisch völlig von ihrer Umgebung abschottet.

Zur Beaufsichtigung der Kundgebung ist die Polizeibeamtin P der Polizeiinspektion München-22 (Polizeipräsidium München) abgestellt, die auf der Polizeihochschule als Wahlfach Völkerrecht belegt hat. Mit diesem Hintergrundwissen gerüstet ist sie sich sicher: Die Installation bedroht den Frieden sowie die Würde der konsularischen Mission des Staates X, die nach Artikel 31 Absatz 3 des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen (WÜK) zu schützen ist. Sie fordert die Anwesenden daher mittels Megafon auf, die Projektion auf die Fassade des Konsulats zu unterlassen oder die Bilder wenigstens nur auf einer Leinwand zu zeigen, die auf der Freifläche vor dem Generalkonsulat unproblematisch Platz fände.

Dabei nimmt sie wahr, dass A einen Gehörschutz trägt. Irrtümlich geht P aber davon aus, dass es sich dabei um das Modell Typ Hä-4 der Marke Horchamal handelt. Das Modell Typ Hä-4 ist – anders als Typ Hä-3, den A tatsächlich trägt – mit einer Funktion für aktives Mithören ausgestattet, wodurch es für Warnrufe und andere Durchsagen durchlässig ist. Aus ihrer Ausbildung kennt P das Modell Hä-4 und dessen Mithör-Funktion. Sie geht daher davon aus, dass A ihre Durchsage hören kann. Das wird noch dadurch verstärkt, dass P bemerkt, wie sich A während ihrer Ansprache zu ihr umdreht. In Wirklichkeit kann A aufgrund ihres Gehörschutzes vom Typ Hä-3 die Aufforderung der P nicht hören. Sie dreht sich auch nur deswegen in die Richtung der Polizeibeamtin um, weil sie in der Menschenansammlung nach einem Bekannten sucht.

A setzt die Projektion auf die Fassade des Konsulats daher fort, was mehrere Umstehende dazu veranlasst, von der bestrahlten Fassade des Konsulatsgebäudes Fotos zu schießen. Weiterhin in der Überzeugung, A habe die Aufforderung verstanden, spricht P die A direkt an. A nimmt daraufhin den Gehörschutz ab und hört nun, wie die Beamtin von ihr die Herausgabe des Beamers verlangt. P begründet dies mit einem Verstoß gegen die vorherige Aufforderung, die Projektion zu unterlassen, sowie mit der Gefahr für den Frieden und die Würde der konsularischen Mission. Diesen gegenüber müssten sowohl das Eigentumsrecht als auch die Versammlungsfreiheit der A zurücktreten. Erschrocken kommt A dem Verlangen der P nach und übergibt ihr den Beamer. Die Demonstration verläuft in der Folge zwar ohne die Projektion der Bilder, im Übrigen aber ohne weitere Vorkommnisse.

Als A am nächsten Tag auf der Polizeidienststelle vorspricht und darum bittet, den Beamer ausgehändigt zu bekommen, erlebt sie die nächste Überraschung. Man erklärt ihr, die Voraussetzungen einer „Beschlagnahme“ lägen weiterhin vor, weil weitere Störungen der öffentlichen Sicherheit während der nachfolgend geplanten Proteste zu befürchten seien. Zudem sei die Anordnung der P, den Beamer herauszugeben, weiterhin „in Kraft“. Die Polizei behält den Beamer deshalb in Verwahrung.

A ist der festen Überzeugung, dass die „Beschlagnahme“ schon anfänglich rechtswidrig erfolgte. Deshalb beauftragt sie Rechtsanwältin R hiergegen Klage einzureichen. Schließlich wolle sie in den nächsten Wochen erneut an Kundgebungen vor dem Konsulat teilnehmen und den Beamer dabei erneut für Projektionen wie am 24.02.2025 zum Einsatz bringen. R erhebt am 31.03.2025 über das besondere Anwaltspostfach (beA) Klage vor dem Bayerischen Verwaltungsgericht München. Sie trägt dort vor, die „Beschlagnahme“ sei von Anfang an rechtswidrig gewesen: Die Aufforderung der P, die Projektion auf die Fassade des Konsulats zu unterlassen, könne A gegenüber „nicht gelten“, da diese hiervon gar nichts mitbekommen habe. Zudem ist sich R unsicher, ob Völkerrecht wie die WÜK überhaupt im nationalen Recht gilt. Jedenfalls fehle es aber an einer Rechtsgrundlage für die „Beschlagnahme“: Das insofern abschließende Versammlungsgesetz sehe eine solche nicht vor. Die Vertreterin der Polizei gibt zu bedenken, die Wirksamkeit polizeilicher Anordnung könne ja wohl nicht davon abhängen, ob alle Anwesenden sie auch wirklich vernommen haben. Auch ohne eine vorherige Aufforderung, die Projektion auf die Fassade des Konsulats zu unterlassen, habe die Demonstration aber jedenfalls unter Rücksicht auf das Völkerrecht Einschränkungen

hinnehmen müssen. Ohnehin sei die Situation rund um die „Beschlagnahme“ aber doch mittlerweile wohl „erledigt“.

Obendrein geht A am 10.04.2025 ein Bescheid des Polizeipräsidiums München zu, mit dem für die Maßnahme am 24.02.2025 von A Kosten in Höhe von 50,- EUR erhoben werden. Auf Anraten der R zahlt A diesen Betrag noch am selben Tag „sicherheitshalber“.

Frage 1: Prüfen Sie die Erfolgsaussichten der Klage der A gegen die „Beschlagnahme“ am 24.02.2025. Auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen ist – erforderlichenfalls im Hilfsgutachten – einzugehen.

Frage 2: Unterstellt, P hat rechtmäßig gehandelt, als sie A zur Herausgabe des Beamers aufforderte: Könnte A mit Erfolg in der gleichen Klage die Herausgabe des Beamers verlangen?

Auf Artikel 31 des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen (WÜK; Zustimmungsgesetz in BGBl. 1969 Teil II, Nr. 59 v. 02.09.1969) sowie auf Art. 59 GG wird hingewiesen. Es ist davon auszugehen, dass das Generalkonsulat des Staates X eine konsularische Mission im Sinne dieses Übereinkommens ist. Sonstiges Völkerrecht ist nicht zu prüfen. Soweit zur Prüfung notwendig, ist zu unterstellen, dass die Taten, die durch die projizierten Bilder dokumentiert wurden, dem Staat X i.S.d. Völkerrechts zuzurechnen sind und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Völkerstrafrecht darstellen.

Nicht zu prüfen sind weiterhin sonstige Rechte des Staates X sowie Vorschriften des StGB.

Bearbeitungs- und Abgabehinweise

Abgabefrist: 15.04.2026, 10.00 Uhr

Umfang: Maximal 50.000 Zeichen

Abgabemodalität: Anonymisiert und ausschließlich elektronisch auf StudOn

Die Abgabe der Hausarbeit erfolgt ausschließlich in elektronischer Form über die Plattform StudOn. Beachten Sie unbedingt auch die weiteren Abgabehinweise auf StudOn. Auf dem Deckblatt darf nur die Matrikelnummer vermerkt sein. Weitere Hinweise, die auf die bearbeitende Person schließen lassen, insbesondere Vor- und Nachname, sind unzulässig. Dem Deckblatt hat eine Gliederung zu folgen, die mit der Einteilung im Text übereinstimmen muss.

Der Arbeit ist ein Literaturverzeichnis beizufügen, in dem alle benutzten Quellen anzugeben sind.

Der Umfang des Gutachtens (ohne Deckblatt, Literaturverzeichnis und Gliederung) darf 50.000 Zeichen (einschließlich Leerzeichen und Zeichen in den Fußnoten) nicht überschreiten. Das Gutachten ist in einer Standardschriftart (Times New Roman, o.ä.) zu verfassen, wobei die Schriftgröße 12 Punkte (Text) bzw. 10 Punkte (Fußnoten) betragen sollte. Im Text ist ein 1,5-facher, in den Fußnoten ein einfacher Zeilenabstand zu wählen.

Plagiate

Wörtliche Zitate sind durch Anführungszeichen und eine Fußnote mit Nachweis der Quelle kenntlich zu machen. Das gilt auch für Zitate aus dem Internet. Verstöße gegen diese Regel werden als Plagiate im Sinne des § 17 Abs. 2 Studienordnung angesehen. Das Gleiche gilt bei textgleichen Übereinstimmungen zwischen zwei oder mehreren Hausarbeiten. Mit dem Hochladen Ihrer Hausarbeit auf StudOn bestätigen Sie, dass Sie die Arbeit selbstständig und nur unter Verwendung der zulässigen Hilfsmittel angefertigt haben. Eine gesonderte Eigenständigkeitserklärung muss der Hausarbeit nicht beigelegt werden.

Benutzung von KI-Tools

Der Einsatz von generativer KI zur Erstellung des gesamten Textes der Hausarbeit oder einzelner Teile davon ist unzulässig. Die Verwendung von KI zur Unterstützung bei der Literatur- und Rechtsprechungsrecherche sowie der sprachlichen Verbesserung eigener Formulierungen wird hiervon nicht erfasst. Überprüfen Sie die Vorschläge von KI stets auf ihre methodische und dogmatische Stringenz sowie formale und inhaltliche Richtigkeit. Fehler und Mängel gehen auf jeden Fall zu Lasten der/desjenigen, die/der die Hausarbeit abgibt. Ein Verweis auf verwendete Programme oder andere Hilfsmittel nützt nichts.